

Thema des Monats Februar 2007

Osteuropäische Haushaltshilfen zur
Unterstützung pflegender Angehöriger



Impressum:

Inhalte und Gestaltung: Karin Dietze

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V. , Kaiserstraße 62, 55116 Mainz
E-Mail: dietze@vdk.de

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Möglichkeit der Beschäftigung einer Haushaltshilfe	4
2. Voraussetzungen für die Einstellung einer Haushaltshilfe.....	6
2.1 Herkunftsland	6
2.2 Mindestalter	6
2.3 Pflegebedürftigkeit.....	6
2.4 Arbeitsgenehmigung.....	7
3. Hauswirtschaftliche Versorgung	8
4. Vermittlung einer Haushaltshilfe.....	9
5. Was Arbeitgeber beachten müssen	12
5.1. Arbeitszeit	12
5.2. Gehalt	12
5.3. Unterkunft und Verpflegung	12
5.4. Urlaubsanspruch.....	13
5.5. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.....	13
5.6. Beschäftigungsdauer	13
5.7. Anmeldung zur Sozialversicherung und beim Finanzamt	13
5.8. Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Abführung der Lohnsteuer	15
5.9. Kündigungsfrist.....	15
6. Kosten, die beim Einsatz einer Haushaltshilfe entstehen.....	16
6.1. Arbeitsentgelt.....	16
6.2. Weihnachts- und Urlaubsgeld	16
6.3. Sozialversicherungsbeiträge	16
6.4. Kosten für Unterkunft und Verpflegung.....	17
6.5. Steuerliche Absetzbarkeit	17
6.6. Kosten für Lohnabrechnungen.....	17
7. Illegaler Einsatz von Hilfskräften	18
8. Anlagen	19

1. Möglichkeit der Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Mit steigender Lebenserwartung wächst auch die Zahl der Menschen, die täglicher Pflege bedürfen. Am liebsten möchten diese Menschen weiterhin zuhause bleiben und scheuen einen Umzug in ein Pflegeheim, oftmals auch aus Kostengründen. Doch egal ob ein Familienangehöriger plötzlich zum Pflegefall wird oder aber die Pflegebedürftigkeit nach und nach eintritt, viele pflegende Angehörige sind mit der Situation überfordert. Das Privat- und Berufsleben sowie die eigene Gesundheit können darunter leiden, dass der Pflege ein enormer Zeit- und Kraftaufwand gewidmet werden muss.

Pflegende Angehörige haben in dieser Situation verschiedene Möglichkeiten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zur Unterstützung könnte ein Pflegedienst engagiert werden. Doch die Beschäftigten eines solchen Dienstes kommen tatsächlich nur für die anfallenden Pflegetätigkeiten ins Haus und sind nach erledigter Arbeit nach wenigen Minuten wieder weg.

Was sich die meisten Angehörigen für die zu pflegende Person wünschen, ist jemand, der immer da ist. Jemand der sich Zeit nimmt, den Pflegebedürftigen beschäftigt, wenn möglich mit ihm spazieren geht und vor allem sofort reagieren kann, falls etwas ungewöhnliches passiert.

Doch eine solche Rundum-Betreuung ist einerseits für die wenigsten bezahlbar, andererseits findet sich kaum eine deutsche Arbeitskraft, die zur Ausübung einer solch unflexiblen Beschäftigung bereit wäre.

Seit dem 1. Januar 2005 besteht deshalb für pflegende Angehörige die Möglichkeit, legal eine Hilfskraft aus den neuen osteuropäischen Staaten der Europäischen Union zu beschäftigen. Über diese Haushaltshilfen informiert dieses Thema des Monats.

Entscheidet man sich dazu, eine osteuropäische Haushaltshilfe einzustellen, wird mit ihr ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und der Pflegebedürftige oder seine Angehörigen werden als Arbeitgeber tätig. Angehörige dürfen nur dann als Arbeitgeber tätig werden, wenn Sie mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt leben.

Was diese Arbeitgeber dann beachten müssen, kann unter Punkt 5 nachgelesen werden.

Wichtig ist, dass die Haushaltshilfe tatsächlich nur hauswirtschaftliche Aufgaben ausführt und nicht pflegerisch tätig wird. Ergreift die Hilfskraft Tätigkeiten die dem Bereich der Pflege zuzuordnen sind, so fällt dies aus dem rechtlichen Rahmen. Für diese Aufgaben sollte, falls erforderlich, zusätzlich ein Pflegedienst engagiert werden.

Grundsätzlich ist es auch zulässig, osteuropäische Frauen und Männer als **Pflegekräfte** in Privathaushalten einzustellen. Dies ist aber an weitere Voraussetzungen geknüpft:

Die Pflegehilfe muss dazu zunächst einen pflegerischen Beruf erlernt haben. Im Heimatland muss sie sich dann über den Ausbildungsabschluss ein europäisches Zertifikat ausstellen lassen. Erst wenn sie dann ihren Hauptwohnsitz nach Deutschland verlegt hat und ihr Ausbildungsabschluss auch in Deutschland anerkannt wurde, kann sie im Pflegeberuf tätig werden. Jedoch muss sie dann auch in Privathaushalten nach Tarif bezahlt werden. Die dadurch entstehenden Kosten übersteigen damit allerdings in den meisten Fällen die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen, da sie enorm höher sind als die Kosten, die bei tariflicher Bezahlung einer Haushaltshilfe entstehen. Die Vermittlung dieser Pflegekräfte erfolgt nicht über die Bundesagentur für Arbeit.

Das Haushaltshilfen-Modell wird deshalb für die meisten Betroffenen die greifbarere Lösung darstellen.

2. Voraussetzungen für die Einstellung einer Haushaltshilfe

2.1 Herkunftsland

Die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe zu beschäftigen, besteht erst, seitdem Vermittlungsabsprachen mit den Herkunftsländern der Hilfskräfte getroffen wurden.

Mit den folgenden EU-Staaten wurden Vermittlungsabsprachen getroffen:

- * Bulgarien
- * Polen
- * Rumänien
- * Slowakische Republik
- * Slowenien
- * Tschechische Republik
- * Ungarn

Haushaltshilfen aus anderen osteuropäischen Ländern dürfen nicht eingestellt werden.

2.2 Mindestalter

Die Haushaltshilfe muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Altersbeschränkungen bestehen nicht.

2.3 Pflegebedürftigkeit

Eine Haushaltshilfe aus Osteuropa darf nur in einem Pflegehaushalt eingestellt werden. Erforderlich ist also die Anerkennung einer Pflegestufe durch die Pflegekasse. Welche der drei möglichen Stufen anerkannt wurde ist dabei unerheblich.

Der Agentur für Arbeit wird die Pflegebedürftigkeit durch die Vorlage des Feststellungsbescheides oder einer Bescheinigung über die Zahlung von Pflegegeld nachgewiesen.

Soll die Haushaltshilfe zur Unterstützung eines blinden Menschen eingestellt werden, genügt auch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem eingetragenen Merkzeichen „Bl“.

2.4 Arbeitsgenehmigung

Trotz der Vermittlungsabsprachen mit dem Herkunftsland benötigen ausländische Arbeitskräfte, eine Arbeitsgenehmigung. Die Arbeitserlaubnis wird von der Agentur für Arbeit für maximal 3 Jahre ausgestellt. Jedoch können Staatsangehörige der infrage kommenden Staaten später auch eine uneingeschränkte Aufenthaltsberechtigung EU erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens 12 Monate ununterbrochen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt haben.

3. Hauswirtschaftliche Versorgung

Da die Haushaltshilfe nur hauswirtschaftliche Arbeiten ausführen dürfen, ist es wichtig zu wissen, wo die Grenze zu den pflegerischen Tätigkeiten liegt.

Der Grundsatz lautet: Haushaltshilfen dürfen alle Tätigkeiten ausüben, für die keine medizinischen Vorkenntnisse erforderlich sind.

Dies macht jedoch den Betroffenen die Abgrenzung nicht einfacher.

Als Faustregel gilt, dass alle Arbeiten, die am Körper des Pflegebedürftigen ausgeführt werden müssen, auch medizinische Vorkenntnisse erfordern.

Haushaltshilfen dürfen einkaufen, kochen, putzen, bügeln, waschen und so weiter. Auch die mundgerechte Zerkleinerung der Nahrung ist zulässig. Wenn es aber darum geht, den Pflegebedürftigen zu füttern, liegt dies bereits im Bereich der Pflege.

Zu beachten ist vor allem, dass die Haushaltshilfe auch keine Verbände wechseln oder Medikamente verabreichen darf.

Was für viele unsinnig erscheint, wird mit dem Schutz der Pflegebedürftigen vor folgenschweren Fehlern bei der Pflege begründet. Selbst wenn es keine Sprachbarrieren gibt und klare Anweisungen gegeben wurden, kann es vorkommen, dass eine ungelernete Hilfskraft dem Pflegebedürftigen eine Pflege zukommen lässt, die dessen Gesundheit schaden kann. Ausgebildeten Pflegekräften wird nach bestandener Prüfung unterstellt, dass sie ein komplexes Verständnis für die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen entwickelt haben. Ungelernten Hilfskräften fehlt dieses Verständnis ebenso wie eine Ausbildung zum Erlernen der praktischen Fähigkeiten, so dass die Wahrscheinlichkeit für Pflegefehler erhöht ist.

Bei Fragen zu den erlaubten und nicht zulässigen Tätigkeiten, können sich Betroffene an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (siehe Punkt 4) wenden.

4. Vermittlung einer Haushaltshilfe

Betroffene, die eine Haushaltshilfe einstellen möchten, sollten sich an die für den Wohnort der pflegebedürftigen Person zuständige Agentur für Arbeit wenden.

Auch eine Vermittlung durch private Organisationen ist grundsätzlich möglich. Da letztendlich aber nur die Agentur für Arbeit die Zustimmung zur Beschäftigung erteilen kann, ist man bei ihr auf der sichersten Seite. Zudem gibt es am Markt viele dubiose Anbieter, die damit werben, legal Pflegehilfen zu vermitteln. Oftmals ist die dort angebotene Beschäftigung aber nicht mit deutschem Recht vereinbar.

Hilfebedürftige zahlen einen monatlichen Betrag an die Agentur und glauben dann, alles richtig zu machen, während ihre Hilfskraft weder sozialversichert ist, noch die fälligen Steuern abgeführt werden. Stutzig werden sollte man schon, wenn angekündigt wird, dass die Hilfskraft nach spätestens 3 Monaten von einer anderen Person abgelöst werden muss.

Ablauf der Vermittlung

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen zwei Arten der Vermittlung:

Ist den Betroffenen bereits eine bestimmte Person, die gern die Arbeit in ihrem Haushalt aufnehmen würde, namentlich bekannt, kann die Zustimmung zur Beschäftigung dieser Person direkt beantragt werden.

Andernfalls wird seitens der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung eine Haushaltshilfe vorgeschlagen. Dazu muss der zukünftige Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit ein Stellenangebot einreichen. Darin können für die Vermittlung besondere Wünsche vermerkt werden. Es ist vorgesehen, dass Angaben zum gewünschten Alter der Hilfskraft, ihrem Geschlecht und der bevorzugten Nationalität gemacht werden.

Dass die ausländischen Haushaltshilfen der deutschen Sprache mächtig sind, ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Es wird empfohlen, im Stellenangebot zu vermerken, dass Wert auf gute Sprachkenntnisse gelegt wird. Sofern nicht der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen selbst die Sprache der Haushaltshilfe beherrschen, kann es sonst zu Verständnisproblemen kommen, die die Zusammenarbeit erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen können.

Individuelle Anforderungen oder Wünsche können zusätzlich vermerkt werden.

Bereits im Stellenangebot muss vermerkt werden, welchen Gehaltsanspruch die Haushaltshilfe haben wird. Hier muss darauf geachtet werden, dass die Bezahlung nicht unter dem tariflichen Entgelt liegt.

Ein Vordruck für das Stellenangebot ist in den Anlagen zu finden.

Zu diesem Zeitpunkt muss der Agentur für Arbeit auch die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen werden (vgl. dazu Punkt 2.3).

Außerdem muss vom Arbeitgeber bereits zu diesem Zeitpunkt ein Arbeitsvertrag verfasst werden, in den später nur der Name des Arbeitnehmers eingefügt wird. Ist die Einstellung einer bestimmten, bereits namentlich bekannten Person geplant, kann der Arbeitsvertrag schon komplett ausgefüllt abgegeben werden. Dieser Arbeitsvertrag ist eine Grundlage für die Entscheidung der Agentur für Arbeit, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

Arbeitsvertragsmuster sind zweisprachig in allen infrage kommenden Sprachen als Anlagen zu finden.

Gleichzeitig müssen Interessenten als zukünftige Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit eine Betriebsnummer beantragen. Diese benötigen sie später, um die Haushaltshilfe bei der Sozialversicherung anmelden zu können.

Geht die Stellenausschreibung bei der Agentur für Arbeit ein, muss diese zunächst prüfen, ob die Stelle auch mit einem bevorrechtigten Arbeitnehmer vom deutschen Arbeitsmarkt besetzt werden kann. Die Vermittlung osteuropäischer Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass es keine bevorrechtigten Arbeitnehmer gibt, die für diese Stelle infrage kommen.

Kommt die Agentur für Arbeit bei der Arbeitsmarktprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Arbeitskraft vom deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, beauftragt sie die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, eine Haushaltshilfe nach den Vorstellungen des Pflegebedürftigen oder seiner Angehörigen zu vermitteln.

Der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung sendet die Arbeitgeberanfrage an die ausländische Partnerverwaltung. Dort wird sie für etwa 2 Wochen veröffentlicht. Die Kandidaten können sich also auf das individuelle Stellenangebot des Arbeitgebers bewerben. Nach Eingang der Bewerbungen bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung nehmen deren Mitarbeiter Kontakt mit den infrage kommenden Interessenten auf, um zu prüfen, ob sie die Anforderungen des Stellenprofils erfüllen.

Der zukünftige Arbeitgeber erhält nach dieser Prüfung die Namen und Telefonnummern der geeigneten Bewerber um selbst mit Ihnen sprechen zu können. Er kann dann entscheiden, wer eingestellt werden soll und dies der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung mitteilen. In den vorgefertigten Arbeitsvertrag werden dort die persönlichen Angaben der ausgewählten Haushaltshilfe eingetragen.

Möchte die pflegebedürftige Person eine namentlich benannte Hilfskraft einstellen, nimmt die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung ohne die vorherige Übermittlung eines Stellenangebotes direkt Kontakt mit der betreffenden Haushaltshilfe auf.

Der Vertrag wird dann über die ausländische Partnervermittlung an die angehende Hilfskraft weitergeleitet. Sie sollte sich daraufhin mit ihrem neuen Arbeitgeber in Verbindung setzen und den Arbeitsbeginn und den Zeitpunkt der Einreise vereinbaren.

Erst wenn sie in Deutschland angekommen ist, muss die Arbeitserlaubnis bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Von der Abgabe der Stellenausschreibung bis zum Zeitpunkt, zu dem die Haushaltshilfe nach Deutschland einreisen und ihren Dienst im Haushalt des Pflegebedürftigen aufnehmen kann, vergehen durchschnittlich sieben Wochen. Bei der Einstellung einer bereits namentlich bekannten Haushaltshilfe dauert das Verfahren bis zum möglichen Arbeitsbeginn erfahrungsgemäß etwa fünf Wochen.

Für die Vermittlung der Haushaltshilfe werden von der Agentur für Arbeit keine Gebühren erhoben.

Fragen zur Vermittlung beantworten die Agentur für Arbeit und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
Internationale Arbeitsvermittlung
Postfach 140 200
53107 Bonn

Telefon: 02 28 / 7 13 14 14

Telefax: 02 28 / 7 13 270 14 15

E-Mail: Bonn-ZAV.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Die als Anlage beigefügten Mustervordrucke können im Internet herunter geladen werden. Sie können auch am Computer ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden.

www.arbeitsagentur.de > Service von A bis Z > Vermittlung >
Ausländerbeschäftigung > Haushaltshilfen

5. Was Arbeitgeber beachten müssen

5.1 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit einer osteuropäischen Haushaltshilfe darf 38,5 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Möglich ist dabei, die tägliche Arbeitszeit auf mehrere Abschnitte des Tages zu verteilen.

Leistet die Haushaltshilfe mehr Stunden, so müssen diese als Überstunden abgegolten werden.

Vorgaben, wie eben die Arbeitszeit, sind bundesweit geregelt im Manteltarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Auszubildende in Privathaushalten und Dienstleistungszentren, der zwischen dem Deutschen Hausfrauenbund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten abgeschlossen wurde. Weitere Regelungen wurden darüber hinaus in regionalgültigen Entgelttarifverträgen vereinbart.

5.2 Gehalt

Osteuropäische Haushaltshilfen müssen auch von privaten Arbeitgebern einen Tariflohn erhalten, da sie ihre Arbeitsgenehmigung nur erhalten, wenn sie nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Maßgeblich ist der Entgelttarifvertrag für die private Hauswirtschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Danach ist einer in Vollzeit eingestellten Haushaltshilfe in Rheinland-Pfalz derzeit ein monatliches Bruttogehalt von 1230,00 Euro zu zahlen. Die genannte Zahl entstammt dem aktuellen Entgelttarifvertrag, der am 1.11.2006 in Kraft getreten ist. Dieser Tarifvertrag gilt bis mindestens 31.12.2007. Erst nach diesem Zeitpunkt sind wieder Anpassungen der Vergütung durch neue Tarifvereinbarungen möglich.

5.3 Unterkunft und Verpflegung

Wer eine osteuropäische Haushaltshilfe beschäftigt, muss gleichzeitig sicherstellen, dass ihr eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

In vielen Fällen wird die Haushaltshilfe mit im Haus des Pflegebedürftigen wohnen. Sie kann sich aber auch selbst Wohnraum anmieten.

Stellt der Arbeitgeber der Haushaltshilfe eine Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung und wird auch die ganztägige Verpflegung im Haushalt des Pflegebedürftigen sichergestellt, muss beachtet werden, dass damit der Haushaltshilfe einen geltwerten Vorteil verschafft wird. Dieser ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Maßgeblich dafür sind vorgegebene Pauschalen. Nähere Informationen dazu enthält Punkt 6.4.

5.4 Urlaubsanspruch

Auch der mindestens zu gewährende Erholungsurlaub der Haushaltshilfe ist tarifvertraglich geregelt. Hiernach müssen bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres mindestens 26 Arbeitstage pro Jahr genehmigt werden. Danach stehen 30 Arbeitstage jährlich zu.

Arbeitgeber müssen beachten, dass für die Zeiträume des Urlaubs zwar Lohn gezahlt werden muss, die Haushaltshilfe aber nicht zur Verfügung steht. Man sollte sich also frühzeitig um eine anderweitige Lösung zur Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung für diese Tage bemühen. Eine Urlaubsvertretung kann nicht durch die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung vermittelt werden.

5.5 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Wird die Haushaltshilfe durch Krankheit arbeitsunfähig, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für sechs Wochen das Gehalt fortzahlen. Er trägt somit das Risiko, dass Lohnkosten anfallen, obwohl tatsächlich keine Arbeit geleistet wird.

5.6 Beschäftigungsdauer

Die Dauer der Beschäftigung ist an die Gültigkeit der Arbeitserlaubnis geknüpft. Erlischt die Arbeitserlaubnis, muss auch die Beschäftigung enden (vgl. dazu Punkt 2.4).

5.7 Anmeldung zur Sozialversicherung und beim Finanzamt

Als erstes muss der Arbeitgeber die Haushaltshilfe beim Finanzamt anmelden und die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen.

Nachdem die Agentur für Arbeit die Arbeitserlaubnis erteilt hat, kann die Tätigkeit aufgenommen werden.

Der Arbeitgeber muss dann die Haushaltshilfe unverzüglich zur Sozialversicherung anmelden.

Zunächst sollte die Haushaltshilfe sich für eine gesetzliche Krankenkasse entscheiden, in der sie fortan Mitglied sein wird. Bei dieser Krankenkasse meldet der Arbeitgeber die Haushaltshilfe auch als Arbeitnehmer an.

Mit dieser Anmeldung ist der Arbeitnehmer nicht nur bei der Krankenversicherung sondern gleichzeitig auch bei der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung angemeldet.

Arbeitgeber müssen in der Regel eine monatliche Meldung bei der Krankenkasse abgeben. Im Falle von Haushaltshilfen, die ein stets gleich bleibendes Gehalt haben, kann aber auf die Möglichkeit des so genannten Dauerbeitragsnachweises zurückgegriffen werden. Eine Meldung muss dann nur erfolgen, wenn eine Änderung eintritt.

Die Meldung ist an eine gesetzliche vorgeschriebene Form gebunden und kann nur auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen.

Arbeitgeber können dazu ein kostenlos erhältliches Computerprogramm nutzen. Die Krankenkassen können Arbeitgeber beim Ausfüllen der Formulare unterstützen.

Erhältlich ist dieses Programm im Internet unter www.itsg.de > sv.net.

Der Nutzer hat die Wahl, die Daten direkt online einzugeben, oder sich ein Programm herunter zu laden. Der Vorteil am Programm zum Herunterladen ist die Möglichkeit, Eingaben zu speichern, die dann bei der nächsten Meldung nicht erneut eingegeben werden müssen.

Des Weiteren muss der Arbeitgeber die Haushaltshilfe bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in Rheinland-Pfalz die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (vgl. Punkt 5.8). Die Anmeldung kann schriftlich eingereicht werden oder auf der Internetseite der Unfallkasse online erfolgen:

www.ukrlp.de > Versicherte > Haushaltshilfen > Haushaltshilfen online anmelden

Die meisten Betroffenen werden im Bereich der Anmeldungen und Abrechnungen keine Erfahrungen haben. Empfehlenswert ist es daher, die Meldungen zur Sozialversicherung und die Anmeldung beim Finanzamt sowie alles weitere, das damit im Zusammenhang steht, bei einem Steuerberater oder einem Lohnabrechnungsbüro in Auftrag zu geben. Hier lohnt es sich, die Kosten und den Umfang der angebotenen Leistungen der örtlichen Anbieter zu vergleichen.

5.8 Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Abführung der Lohnsteuer

Wer als Arbeitgeber tätig wird, ist auch dafür verantwortlich, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt werden.

Bei allen Fragen zur Anmeldung zur Sozialversicherung und beim Finanzamt sowie zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der abzuführenden Lohnsteuer können sich Betroffene wenden an:

- * die Krankenkasse, bei der die Haushaltshilfe Mitglied ist oder werden soll
- * das örtlich zuständige Finanzamt
- * die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstr. 10
56626 Andernach
Telefon: 0 26 32 / 960 140
Fax: 0 26 32 / 960 100
E-Mail: info@ukrlp.de

5.9 Kündigungsfrist

Die im maßgeblichen Tarifvertrag vorgeschriebene beiderseitige Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Vereinbarung kürzerer Kündigungsfristen ist nicht zulässig. Hingegen können diese durchaus durch eine Regelung im Arbeitsvertrag noch verlängert werden. In begründeten Fällen ist natürlich darüber hinaus auch eine fristlose Kündigung möglich.

6. Kosten, die durch den Einsatz einer Haushaltshilfe entstehen

Wer sich für die Anstellung einer osteuropäischen Haushaltshilfe entscheidet, sollte sich vorher über die dadurch entstehenden Kosten im Klaren sein. Diese übersteigen generell die Leistungen der Pflegekasse, wobei für die Erledigung der pflegerischen Aufgaben oftmals zusätzlich fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

Mit folgenden Kostenfaktoren muss gerechnet werden:

6.1 Arbeitsentgelt

Der Haushaltshilfe muss monatlich ein Gehalt in Höhe von derzeit mindestens 1230,00 Euro monatlich gezahlt werden.

Die Kosten für eine anderweitig besorgte Haushaltshilfe bei Urlaub oder Krankheit sollten auch im Vorfeld bedacht werden.

6.2 Weihnachts- und Urlaubsgeld

Nach dem geltenden Tarifvertrag muss der Haushaltshilfe ein 13. Monatsgehalt gezahlt werden, das der Höhe nach dem sonst gezahlten Gehalt entspricht. Dieses Gehalt wird halbiert und anteilig als Weihnachts- und Urlaubsgeld ausgezahlt. Auch davon müssen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgeführt werden.

6.3 Sozialversicherungsbeiträge

Die Höhe dieser Beträge richtet sich immer nach dem Bruttoentgelt. Beachtet werden muss dabei, dass die Hälfte der fälligen Beiträge von diesem Bruttoentgelt abgezogen wird und die andere Hälfte zusätzlich vom Arbeitgeber zu finanzieren ist.

Die Beitragssätze liegen derzeit bei:

- * Krankenversicherung: je nach Krankenkasse unterschiedlich, zusätzlich muss ein Beitrag in Höhe von 0,9 % abgeführt werden, der allein vom Arbeitnehmer getragen wird
der durchschnittliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt derzeit in Rheinland-Pfalz bei ca. 13,6 %
- * Pflegeversicherung: 1,7 %, hinzu kommt bei kinderlosen Haushaltshilfen ab dem 23. Lebensjahr ein Beitrag in Höhe von 0,25 %, der allein vom Arbeitnehmer getragen wird
- * Rentenversicherung: 19,9 %
- * Arbeitslosenversicherung: 4,2 %

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung liegt bei derzeit 60,00 Euro pro Jahr. Dieser ist vom Arbeitgeber allein zu zahlen.

Bei 1230,00 Euro Bruttogehalt ergeben sich monatliche arbeitgeberseitige Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von derzeit rund:

* Krankenversicherung:	83,64 Euro	(je nach Krankenkasse)
* Pflegeversicherung:	10,46 Euro	
* Rentenversicherung:	122,39 Euro	
* Arbeitslosenversicherung:	25,83 Euro	

6.4 Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Werden der Haushaltshilfe Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, fallen dafür weitere Kosten an. Sofern die Hilfskraft sonst leer stehenden Wohnraum im eigenen Haushalt nutzen kann, muss beachtet werden, dass durch die zusätzliche Person im Haushalt die insgesamt zu zahlenden Nebenkosten steigen.

Unentgeltlich zur Verfügung gestellter Wohnraum und Verpflegung müssen versteuert werden. Auch sind darauf Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Nach der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt, die zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, müssen für eine ganztägige Verpflegung 205,00 Euro pro Monat als geldwerter Vorteil angesetzt werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 45,00 Euro für Frühstück, 80,00 Euro für Mittagessen und weitere 80 Euro für Abendessen.

Wird auch die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, müssen dafür 198,00 Euro monatlich berücksichtigt werden. Handelt es sich dabei um eine Unterkunft im Haushalt des Pflegebedürftigen, liegt dieser Betrag bei lediglich 168,30 Euro.

6.5 Steuerliche Absetzbarkeit

Wenn schon die Kosten für die Haushaltshilfe durch die Leistungen der Pflegekasse nicht annähernd gedeckt werden können, so stellt die steuerliche Absetzbarkeit der Haushaltshilfe wenigstens eine Möglichkeit dar, eine kleine finanzielle Erleichterung zu erhalten.

Fragen zur Steuerermäßigung beantwortet das Finanzamt oder ein Steuerberater.

6.6 Kosten für die Lohnabrechnungen

Wird für die Meldungen zur Sozialversicherung und für die Gehaltsabrechnung ein Steuerberater oder ein Lohnabrechnungsbüro beauftragt, entstehen dafür weitere laufende Kosten.

7. Illegaler Einsatz von Hilfskräften

Die beschäftigten Haushaltshilfen dürfen lediglich zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Unerheblich dabei ist, ob die Hilfskraft einen pflegerischen Beruf im Heimatland erlernt hat.

Wie bereits unter Punkt 2.4 erwähnt, benötigen osteuropäische Haushaltshilfen eine Zustimmung der Agentur für Arbeit, um in Deutschland eine versicherungspflichtige Arbeit in einem Haushalt mit Pflegebedürftigen aufnehmen zu können.

Wer Haushaltshilfen ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt oder seiner Haushaltshilfe Pflegetätigkeiten aufträgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Die unerlaubt beschäftigte Hilfskraft kann darüber hinaus zur Zahlung eines Bußgeldes verpflichtet werden.

Ein Straftatbestand ist dann gegeben, wenn keine Lohnsteuer oder/und keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. In diesem Fall würde die Haushaltshilfe eine Schwarzarbeit ausführen. Wird die illegale Beschäftigung aufgedeckt, sind Geldstrafen und sogar Freiheitsstrafen möglich.

8. Anlagen

- * Formblatt Stellenangebot
- * Arbeitsvertrag Polen
- * Arbeitsvertrag Ungarn
- * Arbeitsvertrag Tschechische Republik
- * Arbeitsvertrag Slowakische Republik
- * Arbeitsvertrag Slowenien
- * Arbeitsvertrag Bulgarien
- * Arbeitsvertrag Rumänien